Reichs=Gesethlatt.

№ 26.

Infalt: Befes, betreffend bie Befdbiltigung bon Bilfdmitgliebern im Raiferlichen Patentamte. 6. 211. —
Befes, betreffend Anderungen im Manguefen. 6. 212. — Berordnung jur Ausführung best Datentarfeiges vom 7. Werti [29]. 6. 215.

(Nr. 3471.) Gefet, betreffend bie Beschäftigung von Silfenitgliebern im Raiferlichen Patentamte. Bom 18. Rai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen bes Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bunbesrats und bes Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Bis jum 31. Marz 1911 können im Falle bes Bedürfniffes vom Reichslanzler Personen, welche die Besähigung zum Nichterannt ober zum höhrenen Verwaltungsdienste besihen ober in einem Zweige der Technik sachverständig sind, mit den Verrichtungen eines Mitglieds des Patentannts beauftragt werden. Der Auftrag kann auf eine bestimmte Zeit ober für die Dauer des Bedürfnisse erteilt werden und ist vor Absauf der Zeit oder der Erlebigung des Bedürfnisse nicht wöderrufflich. Im übrigen sinden die für Mitglieder geltenden Worschriften des Patentagesess auch auf die Hissinissslieder Anwendung.

Urfundlich unter Anferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem Raiserlichen Inflegel.

Gegeben Wiesbaden, ben 18. Mai 1908.

(L. S.) Bilhelm.

bon Bethmann Sollmeg.